

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Bauservice

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 172/2013

Produkt: 120 010 020 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	20.11.2013
Hauptausschuss	öffentlich	25.11.2013
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	09.12.2013

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 18 ff. Straßen- und Wegegesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 einige Änderungen der Sondernutzungssatzung vom 19.10.2007 beschlossen, die seit dem 01.01.2012 wirksam sind. Die Erfahrungen seitdem zeigen, dass erneut Änderungen bzw. Ergänzungen sinnvoll sind.

1. Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Die durchaus gewünschte privat veranlasste Verschönerung insbesondere der Fußgängerzone durch Pflanzkübel etc. muss nach der bestehenden Satzung formal erlaubt werden. Zukünftig sollen diese Sondernutzungen Gebühren frei sein, wenn sie nicht mit dem Gebäude oder Boden fest verbunden und nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. § 2 Abs. 2 und 3 sind dementsprechend zusammengefasst und neu formuliert worden.

§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	
bisher	neu ab 2014
(2) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die <u>vorübergehend</u> an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	(2) Sondernutzungen ohne zusätzliche Genehmigungspflicht bis zu einer Tiefe von 30 cm im öffentlichen Verkehrsraum: a) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die <u>vorübergehend</u> an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden.
(3) Allgemeiner Straßenschmuck und Ausschmückungen zu Veranstaltungen besonderer Art (z. B. bei Schützenfesten) sowie zur Advents- und Weihnachtszeit. Dabei muss ein Lichtraumprofil von mindestens 4,50 m eingehalten werden.	b) Allgemeiner Straßenschmuck (z.B. Pflanzkübel) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden. c) Ausschmückungen über Straßen zu Veranstaltungen besonderer Art (z. B. bei Schützenfesten) sowie zur Advents- und Weihnachtszeit. Dabei muss ein Lichtraumprofil von mindestens 4,50 m eingehalten werden.

2. Gebührenberechnung bei besonderen Veranstaltungen

In den letzten Jahren ist festgestellt worden, dass kommerzielle Veranstalter großes Interesse daran haben, an verkaufsoffenen Sonntagen Veranstaltungen auf den großen Plätzen im Stadtzentrum durchzuführen. Dies ist aufgrund der ringsherum geöffneten Ladenlokale und des durchweg hohen Kundeninteresses durchaus nachvollziehbar. Ab 2014 dürfen verkaufsoffene Sonntage nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen festgesetzt werden. An der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung der an diesen Tagen durchgeführten Marktveranstaltungen ändert sich jedoch nichts.

Nach § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen ist bei der Bemessung der Gebühren u.a. auch das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen, das an verkaufsoffenen Sonntagen deutlich höher ist als an anderen Tagen. Aus diesem Grund ist bei der letzten Satzungsänderung an verkaufsoffenen Sonntagen eine Verdoppelung der weiterhin unverändert geltenden Gebührensätze beschlossen worden.

Die konkreten, Einzelfall bezogenen Erfahrungen des vergangenen Jahres haben jedoch gezeigt, dass eine Verdoppelung der Gebührensätze zu einer unverhältnismäßigen Härte führen kann und sich möglicherweise kontraproduktiv auf die von der Stadt gewünschte Belegung der Plätze auswirken könnte.

Beispielberechnung für einen verkaufsoffenen Sonntag:

Ort	Fläche*	Tarifbereich	einfach	doppelt
Rathausplatz	ca. 2.300 m ²	Zone 2 = 0,28 € je m ² /Tag	644,00 €	1.288,00 €
Sternplatz	ca. 900 m ²		252,00 €	504,00 €
Rosengarten	ca. 650 m ²	Zone 3 = 0,14 € je m ² /Tag	91,00 €	182,00 €
			987,00 €	1.974,00 €

* tatsächliche Nutzungsfläche ohne Rettungswege und Außengastronomie

Der bisherige Gebührenwert von ca. 1.000 € für eine Tagesveranstaltung auf allen drei großen Plätzen im Stadtzentrum ist angemessen und seit vielen Jahren akzeptiert. Bei einer Wochenendveranstaltung erhöht sich die Gebühr nur geringfügig, da der Rathausplatz samstags wegen des Wochenmarktes nicht zur Verfügung steht. Sofern nicht die kompletten Plätze genutzt werden, kann auf Antrag eine anteilige Berechnung vorgenommen werden.

Die Erfahrungen der letztjährigen Veranstaltungen und auch die Veranstaltungsanträge für 2013 zeigen, dass durch die Forderung der Stadt nach familienfreundlichen Veranstaltungspunkten die kommerziell genutzten Flächen weniger ausgeprägt als ursprünglich angenommen sind. Der wirtschaftliche Vorteil für die Veranstalter fällt dementsprechend geringer aus. Eine Verdoppelung der Sondernutzungsgebühr erscheint danach unverhältnismäßig, auch wenn an verkaufsoffenen Sonntagen grundsätzlich eine höhere Gebühr als an anderen Tagen weiterhin geboten und gerechtfertigt ist; Veranstaltungen auf den öffentlichen Plätzen müssen sich aber für beide Seiten rechnen. Mangels Vergleichsmöglichkeiten erscheint deshalb ein auf ca. 50 % reduzierter Aufschlag angemessen.

Darüber hinaus soll eine Pauschalierung dieser Gebührensätze eingeführt werden. Eine „spitze“ Berechnung der Sondernutzungsflächen ist z.T. sehr arbeitsaufwändig und führt immer wieder zu Diskussionen über tatsächlich genutzte Teilflächen und Neuberechnungen bei nachträglichen Veränderungen. Zur Arbeitsvereinfachung für alle Beteiligten und als verlässliche Position für die Veranstalter sollen die o.g. Tarife statt einer m²-Berechnung deshalb in Platz bezogene Pauschalbeträge umgewandelt werden. Dabei soll v.a. der Tarif auf dem Rathausplatz zum Vorteil der Veranstalter deutlich nach unten abgerundet werden, weil die zur Verfügung stehende Fläche häufig nicht in vollem Umfang genutzt wird. Alle übrigen Pauschalen sollen ebenfalls abgerundet werden.

neues Berechnungsbeispiel:

Ort	Fläche*	bisher	pauschal	+ 50 %
Rathausplatz	ca. 2.300 m ²	644,00 €	500,00 €	750,00 €
Sternplatz	ca. 900 m ²	252,00 €	250,00 €	375,00 €
Rosengarten	ca. 650 m ²	91,00 €	75,00 €	100,00 €
		987,00 €	825,00 €	1.200,00 €

Bei einer nachweislich geringer genutzten Fläche kann auf Antrag auch eine für den Veranstalter günstigere „spitze“ m²-Berechnung erfolgen.

Diese Pauschalen sollen auch auf die gebührenpflichtigen und besonders aufwändigen Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt“, „Eisbahn“ und „Stadtfestflohmarkt“ übertragen werden. Bereits bis Ende 2005 war in der damaligen Sondernutzungssatzung ein Festbetrag von 6.902,44 € (= 13.500 DM) für den Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz und für den Stadtfestflohmarkt von 1.150,41 € (= 2.250,00 DM) ausgewiesen. Die Tarifstelle „Weihnachtsmarkt“ ist ab 2006 zunächst ersatzlos weggefallen, da Veranstaltungen der LSM gebührenfrei genehmigt werden sollten; ab 2012 werden unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes für alle Veranstaltungen wieder Gebühren

erhoben; Auf- und Abbauzeiten werden dabei nicht berücksichtigt. Für den „Stadtfestflohmarkt“ wird bereits mit einem Pauschalbetrag gearbeitet.

Folgende Tarifstellen sollen dementsprechend beim Gebührentarif für Sondernutzungen eingefügt werden:

13.3	Fläche Rathausplatz (ca. 2.300 m ²)	pauschal	je Tag	500,00 €
	an verkaufsoffenen Sonntagen			750,00 €
	Fläche Sternplatz (ca. 900 m ²)			250,00 €
	an verkaufsoffenen Sonntagen			375,00 €
	Fläche Rosengarten (ca. 650 m ²)			75,00 €
	an verkaufsoffenen Sonntagen			100,00 €
13.4	Stadtfestflohmarkt (gesamte Veranstaltungsfläche in der Fußgängerzone)	pauschal	je Tag	1.000,00 €
13.5	Eisbahn auf dem Rathausplatz einschl. Technik und begleitende Gastronomie		je Woche Betriebszeit	250,00 €
13.6	Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz (gesamte Veranstaltungsfläche)			1.500,00 €

3. Gebührenpflicht, Fälligkeit

In der aktuellen Sondernutzungssatzung gibt es keine Regelung zum Ende der Gebührenpflicht; es entstehen daher vermehrt Diskussionen über die berechnete Gebühr. Zukünftig soll eine Formulierung aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, die gemeinsam mit den zuständigen Ministerien erarbeitet worden ist, aufgenommen werden.

§ 15 Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren	
bisher	neu ab 2014
---	(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

4. Gebührenbefreiung

Obwohl die Rechtsprechung und die Kommentierung zum Straßenrecht die Ausnahmetatbestände für einen Gebührenverzicht sehr eng fassen, gibt es immer wieder Diskussionen über Gebührenbefreiungen zu Lasten der Stadt. Die in § 17 aufgeführte Formulierung soll deshalb durch die Regelungen in der Mustersatzung ergänzt werden.

§ 17 Gebührenbefreiung	
bisher	neu ab 2014
Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Sondernutzung gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dient.	(1) Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden a) bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben b) bei überwiegendem öffentlichen Interesse c) zur Sicherstellung der Brauchtumpflege d) zur Gewährleistung einer barrierefreien

	<p>Mobilität</p> <p>e) kraft Gesetz bei Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinn von § 54 der Abgabenordnung dient.</p> <p>(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen, oder wenn sonstige Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können.</p>
--	---

5. Sonstige Änderungen im Gebührentarif

Da die Bannerwerbung seit dem 01.07.2012 auf vertraglicher Basis an ein externes Unternehmen vergeben worden ist, das die Entgelte nach marktüblichen Konditionen festlegen kann, kann die Tarifstelle 10 ersatzlos wegfallen.

Als abschließende Bestimmung soll neu aufgenommen werden:

§ 20 Schlussbestimmungen	
bisher	neu ab 2014
---	Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Lüdenscheid, den 24.10.2013

Im Auftrag:

gez.
Martin Bärwolf

Anlage:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen